

# **1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Abwasserzweckverband Olbernhau vom 20. August 2014**

Aufgrund von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung vom 16. Dezember 2010 (SächsABl. S. 244) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau in ihrer Sitzung am 20. August 2014 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

## **Artikel 1 Änderungsbestimmungen**

- (1) § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des AZV Olbernhau sind:

- die Gemeinde Deutschneudorf
- die Gemeinde Großhartmannsdorf
- die Gemeinde Heidersdorf
- die Gemeinde Neuhausen
- die Gemeinde Pfaffroda
- die Gemeinde Seiffen
- die Stadt Pockau-Lengefeld
- die Stadt Olbernhau
- die Stadt Sayda.“

- (2) § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwasserbeseitigung umfasst die im WHG und im SächsWG genannten Aufgaben, insbesondere das Sammeln, Behandeln, Fortleiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. Die Abwasserbeseitigungspflicht schließt Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien ein. Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen das Entnehmen, Transportieren und Behandeln des anfallenden Schlammes und bei abflusslosen Gruben das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts. Der AZV Olbernhau ist auch für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuständig.“

- (3) In § 3 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 63 Absatz 3 SächsWG“ durch die Wörter „§ 56 Satz 3 WHG“ ersetzt.

- (4) § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Maßstab, mit welchem die Verbandsmitglieder an dem AZV Olbernhau beteiligt sind, ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Verbandssatzung, welche ihr Bestandteil ist, festgelegten Stimmverteilung und errechnet sich aus der Einwohnerzahl im Verbandsgebiet (§ 2 Abs. 3) zum 30.06.2014 (Stichtag). Je angefangene 100 Einwohner ergeben 1 Stimme.“

- (5) § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeister) der Verbandsmitglieder sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt, und aus je einem weiteren Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds.“

- (6) Im § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

- (7) § 7 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen.“

- (8) § 7 Absatz 6 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Verbandsgeschäfte es erfordern oder ein Fünftel der Vertreter der Verbandsmitglieder oder der Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden dies beantragen.“

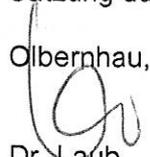
- (9) Dem § 9 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Verbandsvorsitzende führt bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorsitzenden die Geschäfte weiter.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Olbernhau, 20. August 2014

  
Dr. Laub  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband Olbernhau



Anlage  
 (§ 2 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1)  
 Verbandsmitglieder, Stimmverteilung

Verbandsmitglieder	Einwohner (Stand: 30.06.2014)	Stimmverteilung
Deutschneudorf	1.055	11
Großhartmannsdorf (nur Gebiete der Ortsteile Obersaida, Mittelsaida und Niedersaida)	1.066	11
Heidersdorf	819	9
Neuhausen	2.775	28
Olbernhau	9.342	94
Pfaffroda	2.558	26
Pockau-Lengefeld	8.000	80
Sayda (ohne Gebiet des Ortsteils Friedebach)	1.481	15
Seiffen	2.312	24